Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 20

Artikel: Die Schulordnung des Kantons Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulordnung des Kantons Aargau.

Eine solche vorgeschriebene Ordnung hat allerdings ihre un= verkennbaren Vortheile; besonders wenn sie von Behörden ausgeht, deckt sie den Lehrer, der Ordnung liebt, vor mancher Unbill, betreffend der Disziplin. Allein ich gestehe es offen, jene Vorschriften geben im Einzelnen wohl weit, fie ziehen eine fo ftabile Schnur um die Schule und ihre Lehrer, daß ohne Zweifel wird darüber gehauen werden. Wenigstens im Bernbiet würden sich an einer so engen Vorschrift sehr viele Punkte finden, die gar nicht passen. Freilich mag im Rulturstaate Margau gar Manches angeben und paffen, das im Bernbiet nie paffen wird. Deffen ungeachtet aber muß ich finden, es möchte felbst d'runten nicht ganz so sein, daß jede Regel so haarscharf befolgt werden wird. Befohlen ist bald viel, aber nicht so bald gehorcht und durchgeführt. Uebrigens scheint es drunten doch nicht so ganz gut auszusehen, daß solche in Spezialitäten wohl ju weit gehende Vorschriften nöthig sind. 3ch meinerseits mußte es als Armuthszeugniß für mein Verfahren in der Schuldisziplin ansehen, wenn solche kleinliche Vorschriften mich beglücken würden. So lange wenigstens in jeder Ausschreibung heize und wüsche und wüsche und heize als stereotiver Artikel figurirt, wische ich selber oder Die Meinigen. Es ift aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, unfre bernische Direktion der Erziehung werde nicht so sehr eilen mit dergleichen Anordnungen, oder wenigstens noch vorher verorde nen, daß es möglich werde immer in ganzen Kleidern, reinlich und wie anständig in der Schule zu erscheinen. Die Rasenstücke vor dem Schulhaufe weiden meine Ziegen, um das haus herum, so wie drin= nen sieht es ein wenig altväterisch aus. Dieß ist leicht zu begreifen, wenn die Stammhütte Unno 1789 erbaut, gegen Mittag Unno 1822 und gegen Mitternacht Anno 1834 angehängt worden und noch jett in jeder Beziehung als Invalid erklärt ift. Deffenungeachtet geht's ohne dergleichen minutiofe Borfcbriften ziemlich vom Leder, d. h. wird auch mas gelernt, das sie brauchen können mann und wo sie wollen, junachst in Saus und Feld und im Berufs-Leben.

Die aargauische Schulordnung sett überdieß gar viel voraus, daß dieß und jenes zu geschehen habe, was vielleicht kaum zur Hälfte möglich ist. So hätte der Lehrer, wenn er sich buchstäblich daran halten wollte nicht einmal Zeit zum Essen, Schlafen und Studiren. Vor lauter Polizeiaussicht kommt er ja nie zu sich selber um zu wissen wo er ist. Uebrigens kann ich nicht begreifen, wie man einer Schule so eine Art Zwangsjacke anlegen kann, in welcher sie dann freudig arbeiten und lernen soll. Es muß drunten im Musterstaate gewiß nicht so ganz heimelig sein, daß so detaillirte Vorschriften und Regeln nöthig sind. So steht's doch bei und Gott Lob noch nicht, oder unse Behörden trauen und Besseres zu. So muß es kommen, daß es geschieht, wer eine Schule im Aargau kennt, kennt sie Alle. Ein bernischer Schulmann machte einmal eine Erkurson in den Kanton Zürich und besuchte dort einzelne Schulen. Es muß

ihm dort das Maschinenwesen nicht fehr jugesagt haben, denn er fagte feither, daß wer eine gurcherische Schule gefeben, fie alle gefeben habe, es herrsche der gleiche Maschinengeist. Mir scheint nun doch wirklich, man könne das Regieren auch zu weit treiben. Mich wundert nur, daß der Befehl des frangofischen Unterrichtsministers — die Stunden in Uniform zu geben — hier nicht aufgenommen ift! So eine eigene Schulmeisteruniform — und wenn es auch ein obrigkeitlicher Rayuzinerrock mare — müßte gewiß imponiren und den Schülern einen ungeheuren Respett einflößen, vor der Bürde eines herrn Schullehrers. Der Buchstabe tödtet, der Geift macht lebendig, fagt unfer oberfte Meifter, und gang mit vollem Recht; auch hier gilt dieses Wort, und zwar sehr schlagend da, wo pedantische Formen Alles in Allem find. Je weniger Formen für die liebe Jugend, je freier und freudiger fie fich entwickelt. Un der hand des von ächt driftlicher Liebe entflammten Lehrers, der aus Liebe ju ihnen sich hingibt, mit ihnen lebt, ift, trinkt, arbeitet, sich freut und mit ihnen leidet, mächst die Jugend empor wie die Epheurebe am ftarten Baume empor fich windet. Da brauchts fein Spezial= reglement, das Leben felbst ift Reglement genug, befonders wenn die Devise voran steht: Daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Junger feid, fo ihr Liebe untereinander habt." Gottlob, bis dahin haben unfre Behörden so viel Zutrauen zu uns, daß wir mit dergleichen Verordnungen verschont geblieben find, und wir geben uns der angenehmen hoffnung bin, unfre Schulen feien jo affreditirt, daß man nicht nöthig finden werde, fie und die Lehrer fo ju reglementiren wie im Margau drunten.

Schlußrede bei der Schulprüfung zu Niedergerlafingen, (Solothurn) gehalten von der Schülerin Urfula Heri, am 7. April 1857.

> Hochwürdiger Herr Schulinspektor! Verehrteste Schulfreunde! Liebe Mitschüler!

So wäre nun die Prüfing beendigt und mit der Prüfung schließt wieder ein Schuljahr. Der Schluß dieses Schuljahres geht mir aber näher, als alle die vorherigen, denn mit dem Schlusse dieses Schuljahres geht auch meine Schulzeit zu Ende, und eben das versanlaßt mich, einige Worte an Sie, Verehrteste zu sprechen.

Sieben Jahre ist's, seit ich zum ersten Male diese geheiligte Halle, das Schulzimmer, betrat, sieben Jahre ist's, seit meine Elstern mich der geistigen Obhut und Pflege dieses unseres geliebten Lehrers anvertrauten. Liebreich hat er mich aufgenommen, sorgsfältig hat er meinen Geist gepflegt, hat Saamen in meinen Kopf und mein Herz gesäet, der, so Gott will, aufgehen und würdige